

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation tadschikischer Urkunden und Urkundenüberprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

(Stand: Januar 2023)

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Tadschikistan nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Jahr 1999 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Seit Juli 2019 können auch keine Urkundenüberprüfungen mehr in Tadschikistan durchgeführt werden.

Den innerdeutschen Behörden steht es grundsätzlich frei, tadschikische Urkunden im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 438 I ZPO) ohne weitere Überprüfung für die beantragte Verwaltungshandlung als echt anzusehen und ihrem Inhalt zu vertrauen.